

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2015/029 freigegeben
--

Amt: 32 Ordnungsamt Verfasser: Herr Glöß	Datum: 13.04.2015
---	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	28.04.2015	nicht öffentlich
Stadtrat	07.05.2015	öffentlich

Betreff:

Verordnung über die verkaufsoffenen Sonntage 2015

Sach- und Rechtslage:

- Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)
- Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 2)

Die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen sind im Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen geregelt. Grundsätzlich ist es verboten, Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Dies entspricht dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz der Sonn- und staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung. Von dieser allgemeinen Schutzvorschrift kann abgewichen werden, wenn durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes gemäß § 4 Abs. 2 SächsSFG etwas anderes bestimmt ist. Dieser Forderung wird mit § 8 SächsLadÖffG entsprochen. Demnach darf die Öffnung von Verkaufsstellen abweichend von dem sonntäglichen Öffnungsverbot im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu vier Sonntagen in der Zeit zwischen 12 und 18 Uhr gestattet werden.

Die Gemeinden sind gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG ermächtigt, diese Tage durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Dabei kann die Freigabe auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Die Freigabe für eine bzw. einzelne Verkaufsstellen im Stadtgebiet ist nicht zulässig.

Wie bereits in den vorhergehenden Jahren wird beabsichtigt, die Öffnung der Verkaufsstellen an zwei Adventssonntagen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr zu gestatten. Es handelt sich dabei um den 6. Dezember 2015, an welchem der Soziale Weihnachtsmarkt in Potschappel und die Schlossweihnacht auf Schloss Burgk abgehalten werden und den 20. Dezember 2015, an welchem das Stollenfest in Hainsberg stattfindet.

Hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der Vorschrift hält die Verwaltung eine Beschränkung auf bestimmte Ortsteile oder Handelszweige für nicht geeignet. Die Freigabe der Öffnungszeit an diesen Tagen verpflichtet im Einzelfall nicht zur Öffnung einer Verkaufsstelle. Mit der Unterbrechung der Freigabe der Öffnung der Verkaufsstellen am 3. Advent wird der Forderung der Rhythmisierung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsLdÖffG entsprochen.

Diese Beschlussvorlage wurde wiederum inhaltlich vor allem mit den verschiedenen

Interessenvertretungen und -vertretern der Freitaler Händler vorher abgestimmt und die Freitaler Kirchgemeinden darüber in Kenntnis gesetzt. Es wird dem Stadtrat nunmehr die Verordnung zur Freigabe der Öffnungszeiten der Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet am 2. und 4. Adventssonntag 2015 zwischen 12 und 18 Uhr zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss dieser Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die Verordnung der Großen Kreisstadt Freital über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2015.

Mättig
Oberbürgermeister

Anlagen:

Verordnung der Großen Kreisstadt Freital über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2015